„Finger weg vom fremdhändigen Testament“

Letzter Wille. Michael Umfahrer, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, im Interview über die Lehren aus zwei neuen Entscheidungen zum Erbrecht. Der OGH erhöht damit die Anforderungen an nicht handgeschriebene Testamente.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Der Oberste Gerichtshof hat in zwei Beschlüssen wichtige Klarstellungen getroffen: Maschinengeschriebene Testamente sind ungültig, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, die weder fest verbunden sind noch am Ende bei den Unterschriften des Verfassers und seiner Zeugen explizit auf die vorangegangenen Inhalte verwiesen wird. Sind jetzt unzählige Testamente ungültig?

Michael Umfahrer: Es besteht schon die Gefahr, dass Testamente, die früher errichtet wurden und bei denen man das nicht in dieser Schärfe bedacht hat, ungültig sein könnten. Die schriftliche Nuncupatio *(die Bekräftigung „Das ist mein letzter Wille“, Anm.)* war auf einem separaten Blatt mit den Unterschriften der drei Zeugen. Wir haben geglaubt, die Einheit der Urkunde wird durch die Erblasserunterschrift erzeugt und abgeschlossen. Das hat der OGH jetzt verneint.

Die Unterschrift am Ende bei der Nuncupatio genügt nicht.

Nein, man muss einen inhaltlichen Bezug zur Verfügung herstellen, der sich nicht auf eine reine Leerformel bezieht, auch fortlaufende Seitenzahlen genügen nicht, sondern wir müssen eine Klausel verwenden, die die tatsächliche innere Einheit herstellt.

Eine Alternative ist die vom OGH so genannte äußere Urkundeneinheit, eine Verbindung zwischen den Blättern, die beschädigungsfrei nicht zu lösen ist.

Ja, indem ich das Ganze auf einem Bogen mache, wenn es vier Seiten sind, oder aber das Testament zum Zeitpunkt der Unterfertigung durch den Erblasser gebunden habe und auf diesen Umstand auch im Testament hinweise, sodass der Erblasser bestätigt, dass er ein gebundenes Exemplar unterschrieben hat.

Das ist mehr, als man bisher angenommen hat. Was heißt das für bestehende Testamente mit mehreren Blättern?

Man muss, wenn es möglich ist, eine Neuerrichtung empfehlen.

Ist es nicht bitter zu sehen, dass ein Verstorbener ganz offenkundig jemand anderen als die gesetzlichen Erben bedenken wollte, aber dabei an Formerfordernissen gescheitert ist?

Ja, das ist in der Tat immer eine Schere zwischen dem Willen und den Formerfordernissen, die ja aus guten Gründen eingeführt wurden, weil man besonders auf Fälschungssicherheit Wert gelegt hat. Sie sind nach dem Testamentsfälschungsskandal in Vorarlberg noch verschärft worden.

Durch das Erfordernis der schriftlichen Nuncupatio, dreier zugleich anwesender Zeugen . . .

. . . plus handschriftlicher Zeugenzusatz und auch, dass die Identität in irgendeiner Form aus dem Testament hervorgehen muss. Es ist eine Systemfrage, die der Gesetzgeber beantworten muss, ob man die Verletzung von Formvorschriften mit der Folge der Ungültigkeit versieht, die aus meiner Sicht nur logisch ist. Es gibt zwischen gültig und ungültig keine andere Möglichkeit, und wenn die Gefahr einer Fälschung bestünde, würden Formvorschriften ohne Folgen zu kurz greifen.

Warum erfolgt die Klarstellung erst so spät? Das Problem, dass ein mit der Schreibmaschine oder dem Computer geschriebenes Testament mehrere Seiten umfassen kann, müsste doch schon lang bestanden haben.

Ja, es war allerdings ein eklatanter Fall. Ein Rechtsanwalt hat zwei lose Blätter zusammengelegt und eine Büroklammer draufgesteckt. Das war nicht einmal der Versuch, sie zu verbinden.

Umfahrer: „Schreiben Sie es selbst auf, dann haben Sie keine Probleme.“ [Mirjam Reither]

Wie verbindet man die Blätter korrekt? Heftklammer genügt?

Wohl nicht. Unsere klassische Bindung ist sicher korrekt, mit Vignette und Siegel oder Stempel. Das kann man nicht öffnen, ohne es zu zerstören. Aber unsere Bindung ist auch nur dann sicher, wenn sie zeitnah erfolgt. Früher haben wir oft ein Testament gemacht, der Erblasser ist nach Hause gegangen, und wir haben es gebunden. Jetzt empfehlen wir den Kollegen, es schon gebunden unterschreiben zu lassen.

Es ist ja nett, dass die Notare eine passende Form haben. Aber ist es nicht ein Armutszeugnis für den Gesetzgeber, dass er nicht genau sagt, wie ein fremdhändiges Testament aussehen muss, und bedauerlich, dass man ohne Rechtsbeistand Testamente nur mit der Hand schreiben kann?

Ich muss den Gesetzgeber in Schutz nehmen. Man hat das eigenhändige Testament mit allen Möglichkeiten, und beim fremdhändigen ist eigentlich ziemlich klar gesagt, was gemeint ist. Nur: Wenn Sie heute zu mir kommen und sagen, Sie möchten Ihr Testament selbst machen, dann sage ich: Bitte lassen Sie die Finger von der fremdhändigen Form. Setzen Sie sich hin, schreiben Sie es selbst auf, dann haben Sie überhaupt keine formalen Probleme. Man muss unterschreiben, und es muss zum Ausdruck kommen, dass es ein Testament ist. Nicht einmal das Datum ist ein Gültigkeitserfordernis, auch wenn es gescheit ist, das Datum drunterzusetzen. Der Vorteil der eigenhändigen Form ist auch, dass in vielen Fällen die geistige Fähigkeit, die Testierfähigkeit, außer Frage steht.

Die Notare sind auch Gerichtskommissäre, die Verlassenschaften abhandeln. Werden Sie vermehrt die Gültigkeit von Testamenten infrage stellen müssen?

Möglicherweise. Wir müssen die Testamente im Rahmen eines Übernahmeprotokolls zum Gerichtsakt nehmen; dabei wird vermerkt, wie sie überreicht worden sind. Wenn es Auffälligkeiten gibt, müssen wir die aufzeigen. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Parteien es aufgreifen, steigt. Die Sensibilität der Leute ist geweckt.

Formfehler können rückwirkend geltend gemacht werden, bis zu Testamentseröffnungen drei Jahre vor 1. 1. 2017, es sei denn, die nicht zum Zug gekommenen Erben hätten die Situation verbindlich anerkannt. Kommt jetzt eine Flut an Erbrechtsklagen?

Das könnte passieren, wenn es wirklich so viele problematische Fälle gibt. Viele Testamente gehen sich auf einem Blatt aus.

Zudem können Berater, denen Formfehler unterlaufen sind, auf Schadenersatz geklagt werden.

Ja, sicher, das ist eine Haftungsfrage. Professionelle Rechtsberater müssen auf die neue Situation reagieren und versuchen, problematische alte Testamente zu sanieren. Wenn der Klient nicht will oder nicht greifbar ist, ist die Haftung natürlich anders zu sehen.

Die Koalition plant eine verbindliche rechtliche Information von Ehe- oder Partnerschaftswilligen am Standesamt. Gute Idee?

Ja, eine verpflichtende Rechtsinformation einzuführen, halte ich für sinnvoll, auch weil für die Frage der Vorsorge möglicherweise eine gewisse Sensibilität entwickelt wird. Die Frage ist, ob das Standesamt der richtige Ansprechpartner ist. Wir Notare wären dafür eine sehr gute Stelle.

Rechtsanwälte auch?

Durchaus, natürlich. Es geht um einen professionellen Rat.

Die Abkehr vom Verschuldensprinzip bei der Scheidung wird geprüft. Wäre die gut?

Es kommt auf den Blickwinkel an. Wenn ich sage, wir gehen in ein modernes Ehescheidungsrecht hinein, hat es viel für sich. Wenn man andere Auswirkungen ableitet, wie die Frage des Unterhalts und seiner Höhe, kann es problematisch werden. Denken Sie an den Fall, dass eine Frau geschieden wird und der Mann das alleinige Verschulden hat: Da war bisher auch die Unterhaltsfrage weitgehend geklärt. Fällt das weg, gibt es mehr oder weniger das freie Spiel der Kräfte, wo die Frage zulässig ist: Was kommt für die Frau am Ende des Tages heraus? Wir werden in den nächsten fünf, zehn, 15, 20 Jahren verstärkte Altersarmut feststellen, auch bedingt durch Pensionslücken, die gerade vor dem Hintergrund einer Scheidung massive Auswirkungen haben.

Für solche Fälle gibt es Scheidungsfolgenvereinbarungen.

Ja, damit können wir massiv helfen. Da kann man zu einem Zeitpunkt, wo man sich noch gut versteht, sehr weite Bereiche abdecken, die Justiz entlasten und Rosenkriege vermeiden. Aber, und das haben wir der Bundesregierung gesagt: All diese Dinge scheitern am Gebührengesetz. Es schreibt eine zweiprozentige Vergleichsgebühr vor. Ich habe eine Reihe von Verträgen hier liegen, die nie unterschrieben worden sind, weil die Leute gesagt haben: Das bin ich nicht bereit zu zahlen.

Das heißt, Sie fordern eine Abschaffung der Gebühr?

Des Gebührengesetzes ganz allgemein, aber im Speziellen dieser Vergleichsgebühr.

ZUR PERSON + ZUR SACHE

Michael Umfahrer ist Notar in Wien und seit 17. Oktober 2019 Präsident der Österreichischen Notariatskammer. Er ist dort seit vielen Jahren engagiert, zuletzt als Präsident der Notariatsakademie und Leiter des Fachausschusses für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

Ein eigenhändiges Testament ist eine letztwillige Verfügung, die mit der Hand geschrieben und unterschrieben ist. Eine Datumsangabe ist für die Gültigkeit nicht nötig, sie ist aber hilfreich, sollte es auch frühere oder spätere Fassungen geben.

Das fremdhändige Testament wird z. B. am Computer geschrieben. Formerfordernisse: handschriftliche Bekräftigung des letzten Willens samt Unterschrift; Unterschrift dreier zugleich anwesender Zeugen mit Angaben zur Person, Hinweis „als Zeuge“; besteht das Testament aus mehreren Blättern, müssen diese textlich aufeinander Bezug nehmen oder untrennbar verbunden sein.

NWV

Bumberger/Hinterwirth

WRG – Wasserrechtsgesetz

3., überarbeitete Auflage

Stand: 01.01.2020

- Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) samt Kommentar- und Rechtsprechungsteil;
- die wichtigsten Verordnungen zum WRG im Volltext;
- weitere Verordnungen mit Titel und Fundstelle;
- Hinweise auf weitere wasserrechtlich bedeutsame Gesetze;
- die Wasserrahmenrichtlinie, die Grundwasserrichtlinie und die Hochwasserrichtlinie.

978-3-7083-1308-5, ca. 1208 Seiten, gebunden, € 188,00, erscheint Ende Februar 2020

Bestellungen: T: +43 (0)2236-63535-246; M: gabriela.atlas@medien-logistik.at; www.nwv.at

Anwalt muss um sein Honorar zittern

Hinweis auf der Homepage reicht nicht für Forderung.

Wien. Will ein Anwalt sein Honorar sicherstellen, so sollte er dieses besser vorab klar vereinbaren. Das zeigt eine aktuelle Gerichtsentscheidung.

Ein Rechtsanwalt hatte für eine befreundete Klientin vier Notariatsakte rund um Schenkungen von zwei Immobilien ausgearbeitet. Der Mann der Mandantin hatte die Frau des Anwalts ein Jahr zuvor bei der Diplomarbeit unterstützt und half auch dem Sohn des Anwalts beim Lernen für die Matura. Beides geschah unentgeltlich. Für die anwaltlichen Dienste wurde keine ausdrückliche Honorarvereinbarung geschlossen. Bei der Unterzeichnung der Verträge bei einer Notarin bot der Sohn der Mandantin (der Nutznießer der Schenkungen) dem Anwalt 5000 Euro Schwarzgeld an.

Das lehnte der Jurist ab. Er klagte bei Gericht 70.000 Euro von der Mandantin ein und betonte, dass Anwaltsleistungen grundsätzlich entgeltlich seien. Auf seiner Homepage hatte er einen Link zu den Auftragsbedingungen, in denen dies (doch ohne konkrete Summe) stand. Die Klientin erklärte, sie hätte um den Preis nie diesen Anwalt beauftragt. Günstigere Anwälte böten die Leistungen pauschal für etwa 5000 Euro an.

Zwei Instanzen sprachen dem Anwalt 63.000 Euro zu. Der Link auf der Homepage sei ausreichend gewesen. Der Oberste Gerichtshof (3 Ob 112/19w) hob das Urteil auf. Es sei denkbar, dass die Frau den Vertrag wegen Irrtums anfechten könne. Und dass der Anwalt nur Anspruch auf jenes Honorar habe, das die Mandantin bei einem billigeren Rechtsanwalt pauschal gezahlt hätte.

Nun muss die erste Instanz prüfen, ob die Mandantin tatsächlich eine falsche Vorstellung vom Honorar hatte und ob sie die Leistung woanders billiger bekommen hätte. (aich)

Ziviltechnikern droht Haftungsfalle

Gastbeitrag. Der Oberste Gerichtshof hat erstmals klargestellt, dass für Schadenersatz auf dem Bau auch Bauunternehmer von der Bauaufsicht Rückersatz fordern können und nicht nur umgekehrt.

VON GEORG SEEBACHER, LUKAS ANDRIEU UND ALEXANDER PAINSI

Wien. Kaum ein Bauvorhaben verläuft zur Gänze nach Plan. Um sich vor Fehlern der ausführenden Bauunternehmer zu schützen, ziehen Bauherren daher häufig einen Ziviltechniker als örtliche Bauaufsicht bei. Dennoch sind in vielen Fällen Nachbesserungs- und Mängelbehebungsarbeiten notwendig und die Verantwortlichkeiten ungeklärt – daher kommt es häufig zu Streitigkeiten.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) rückt in seiner jüngsten Entscheidung die Haftung der örtlichen Bauaufsicht in den Fokus: Er kommt zu dem Schluss, dass ein als Bauaufsicht tätiger Ziviltechniker auch gegenüber dem ausführenden Bauunternehmer regresspflichtig werden kann.

Die Bauaufsicht ist ausschließlich im Interesse des Bauherrn tätig und soll das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung entlasten. Passiert der Bauaufsicht aber ein Fehler, dann haftet diese gegenüber ihrem Auftraggeber, dem Bauherrn. Dieser hat also in solchen Fällen regelmäßig einen zusätzlichen Ersatzanspruch – ergänzend zu jenem gegenüber dem ausführenden Bauunternehmer. Das kann vor allem dann wertvoll sein, wenn das Bauunternehmen in der Zwischenzeit insolvent geworden ist.

Schon bisher war klar: Der ausführende Bauunternehmer kann dem Bauherrn gegenüber nicht einwenden, dass auch der Bauaufsicht ein Fehler unterlaufen sei. Dementsprechend wird ein Fehler der Bauaufsicht dem Bauherrn nicht als eigenes Mitverschulden angerechnet.

Bislang stellte sich die Frage, welche „Spielregeln" für das direkte Verhältnis von ausführendem Bauunternehmer und der Bauaufsicht gelten. Wird einer der beiden vom Bauherrn für den gesamten entstandenen Schaden rechtlich in Anspruch genommen, kommt ein (anteiliger) Rückersatzanspruch gegenüber dem anderen infrage.

Bauwerke brauchen häufig Nachbesserungsarbeiten. [Michaela Bruckberger]

Einerseits kann sich die Bauaufsicht am ausführenden Bauunternehmer regressieren – immerhin hat dieser den Schaden durch seine mangelhafte Leistung verursacht. Gegenstand der jüngsten Entscheidung des OGH (8 Ob 88/19b) war jedoch der umgekehrte Anspruch – der Bauunternehmer verlangte (anteiligen) Regress vom Ziviltechniker, der als Bauaufsicht tätig war.

Fehler im Unterboden

Der Sachverhalt ist – reduziert aufs Wesentliche – einfach erklärt: Dem ausführenden Bauunternehmen war bei der Errichtung des Unterbodens ein Fehler unterlaufen, wodurch das darüber verlegte Laminat beschädigt wurde. Die örtliche Bauaufsicht hätte diesen Fehler erkennen müssen und dadurch den Eintritt des Schadens theoretisch verhindern können. Vergleichbare Situationen finden sich bei zahllosen Bauvorhaben. Der Bauherr kann in einem solchen Fall frei entscheiden, ob er den gesamten Schaden gegenüber dem Bauunternehmer oder der Bauaufsicht geltend macht. Der Bauunternehmer ist dabei – sofern er vom Bauherrn in Anspruch genommen wird – zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet. Gleiches galt auch schon bisher für die örtliche Bauaufsicht.

Im konkreten Fall hatte der Ziviltechniker bereits vor Prozessbeginn rund 13 Prozent des Schadens an den Bauherrn bezahlt. Den Rest hatte der Bauherr erfolgreich vom Bauunternehmer eingefordert. Der Bauunternehmer begehrte anschließend von der Bauaufsicht – zusätzlich – einen anteiligen Ersatz für den von ihm bezahlten Betrag. In seiner Entscheidung hat der OGH nun erstmals klargestellt, dass ein solcher Regressanspruch des Bauunternehmers grundsätzlich möglich ist und tatsächlich besteht. Welchen Anteil die Bauaufsicht schlussendlich zu tragen hat, bestimmt der OGH nach Abwägung der „Verursachungsanteile" im konkreten Einzelfall. In diesem Fall entschied der OGH, dass die Bauaufsicht jedenfalls nicht mehr als die bereits bezahlten rund 13 Prozent der gesamten Mängelbehebungskosten zu tragen hatte.

Im Regelfall soll damit wohl auch weiterhin der Bauunternehmer – zumindest überwiegend – den durch seine mangelhafte Leistung verursachten Schaden tragen. Denkbar ist nach den Ausführungen des OGH auch, dass die Haftung der Bauaufsicht im Innenverhältnis zur Gänze entfällt. Dies erscheint besonders dann gerechtfertigt, wenn die mangelhafte Leistung, die den Schaden verursacht hat, den Kern des (nur) von der Bauunternehmerin geschuldeten Werks betrifft. Theoretisch sind aber auch Fallkonstellationen denkbar, in denen die Bauaufsicht am Ende einen deutlich größeren Teil des Schadens zu tragen hat.

Aus Sicht des Ziviltechnikers begründet diese Rechtsprechung zwar keine neuen Haftungsansprüche, allerdings erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Teil der Haftung letztendlich beim Ziviltechniker hängen bleibt. Zudem ist anzunehmen, dass die Zahl der Haftungsprozesse steigen wird.

Versicherung federt Risiko ab

Umso wichtiger wird es damit für Ziviltechniker, ihre Tätigkeit als Bauaufsicht wirtschaftlich und rechtlich abzusichern – nur dann wird diese nicht zur Haftungsfalle. Der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist dabei unabdingbar. Zum einen kann die Versicherung das Haftungsrisiko abfedern, zum anderen unterstützt sie zumeist auch bei der Abwehr unberechtigt gestellter Rückgriffsforderungen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, bei der Vertragsgestaltung noch stärker als bisher auf eine saubere Regelung der Haftungsverhältnisse zu achten. Wird mit dem Bauherrn eine Haftungsbeschränkung oder -befreiung vereinbart, wirkt diese unter Umständen nicht automatisch auch gegenüber dem ausführenden Bauunternehmer.

Dr. Georg Seebacher ist Partner bei ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte, Mag. Lukas Andrieu Rechtsanwalt und Mag. Alexander Painsi Rechtsanwaltsanwärter; office@scherbaum-seebacher.at

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Im von Universitätsprofessor **Ferdinand Kerschner** herausgegebenen „Handbuch Vertragsgestaltung" hat das Gesellschaftsrechts-Team von Haslinger/Nagele den gesellschaftsrechtlichen Teil gestaltet. In dem Handbuch finden sich Hinweise zur Gestaltung von Gesellschaftsverträgen von **Daniela Huemer,** Vertragsmuster samt Erläuterungen für die GmbH, **Christoph Szep,** die GmbH & Co KG, **Dietmar Lux,** und die OG, **Manfred Trausner.**

Zum elften Mal prämierte die Wirtschaftskanzlei Cerha Hempel in Kooperation mit der WU Wien die besten wissenschaftlichen Arbeiten der Studienrichtungen Wirtschaftsrecht und Rechtswissenschaften. Im Rahmen der feierlichen Verleihung des LAWard 2019 begrüßte **Elisabeth Lovrek,** Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, die Gäste. Eine Jury unter der Leitung von Uniprofessor **Georg Kodek,** Zivil- und Zivilverfahrensrecht/WU Wien, sowie Cerha Hempel Managing Partner **Clemens Hasenauer** gemeinsam mit Uniprofessor **Erich Vranes** und **Peter Lewisch,** Rechtsanwalt bei Cerha Hempel, ermittelte die Preisträger: **Julius Ecker,** Kategorie Dissertation, **Maximilian Schmidl,** Kategorie Masterarbeit sowie **Alexandra Enzinger** für ihre Bachelorarbeit.

Präsentation des neuen „Handbuch Vertragsgestaltung". [Haslinger/Nagele]

Im Vordergrund die glücklichen Preisträger des LAWard 2019. [Alexander Müller]

Philipp Kinsky beriet beim Investorendeal. [Beigestellt]

Beim Auftakt der Wolf Theiss-Veranstaltungsreihe „The Future of" Mitte Jänner standen Rechtsfragen neuer Technologien im Bereich Investing im Fokus. Zu den Vortragenden zählten unter anderem **Saša Radić,** Geschäftsführer Conda Crowdinvesting Austria, **Wolfgang Zankl,** Institut für Zivilrecht der Universität Wien, **Berthold Baurek-Karlic,** Geschäftsführer von Venionaire Capital und **Florian Wimmer,** CEO von blockpit. Seitens Wolf Theiss waren **Christine Siegl, Matthias Schimka** und **Karl Binder** am Wort.

Deals der Woche

Die Kanzlei Herbst Kinsky hat das Berliner VC Unternehmen Project A als Neoinvestor, sowie den Bestandsinvestor, die Münchner Senovo Capital im Zuge der Series A Finanzierungsrunde der Anyline GmbH beraten. Das Herbst Kinsky Transaktionsteam wurde von Partner **Philipp Kinsky** mit Unterstützung von **Georg Durstberger** geleitet.

Die Anwaltskanzlei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte hat die System 7-Gruppe beim Einsteig der Invest Unternehmensbeteiligungs AG beraten. Die Transaktion betreuten die beiden KWR-Partner **Gerold Wietrzyk** und **Thomas Haberer,** unterstützt von den Rechtsanwälten **Arno Cichocki, Raphael Valenta** und **Barbara Kuchar.** Die Invest AG wurde durch ein Team unter Führung von Rechtsanwalt **Franz Mittendorfer** und Rechtsanwalt **Sebastian Hütter,** Kanzlei SCWP Schindhelm, vertreten.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Presse" Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

Wie man Wirtschaftsprozesse beschleunigt

Rechtspanorama am Juridicum. Brauchen Richter für Wirtschaftsstrafsachen spezielle Mitarbeiter? Wäre ein eigenes Gericht sinnvoll? Und sollen Richter öfter zwischen Zivil- und Strafrecht wechseln? An Ideen für Reformen mangelt es nicht.

VON PHILIPP AICHINGER

Unter dem Dach des Wiener Juridicums diskutierten Experten aus Lehre und Praxis über Reformen für Wirtschaftsprozesse. [Akos Burg (6)]

Wien. Gerade Wirtschaftsprozesse sind für Gerichte herausfordernd. „Sie müssen sich vorstellen, dass man da als Richter einer Armada von Anwälten gegenübersteht", erklärte Friedrich Forsthuber, Präsident des Wiener Landesgerichts für Strafsachen, beim letztwöchigen Rechtspanorama am Juridicum. Auch Staatsanwälte würden öfters zu zweit oder dritt kommen. Auf der Richterseite aber sitze einer allein. Auch wenn es sich um ein Schöffengericht (also ein Verfahren mit Laienbeteiligung) handle, habe der eine Berufsrichter die ganze Arbeit.

Darum plädierte Forsthuber dafür, dass ein eigenes Gericht für Wirtschaftsstrafsachen gegründet wird, an dem es dann auch Richtersenate geben könnte. Analog zur Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), die es seit 2011 gibt. Im neuen Gericht sollten spezialisierte Richter arbeiten, die besser bezahlt werden, forderte Forsthuber. Und sie sollten in wirtschaftlichen Belangen gebildete juristische Mitarbeiter bekommen. Wenn es mehr wirtschaftliche Expertise am Gericht gäbe, könnte man beim Einsatz von Sachverständigen sparen, meinte er. Überdies würde ein neues Spezialgericht Forsthubers Straflandesgericht entlasten, in dem Wirtschaftsfälle viele Ressourcen binden.

WKStA noch nicht gelungen

Aber ist die WKStA eine Erfolgsgeschichte? Ingeborg Zerbes, Professorin für Strafrecht an der Universität Wien, hat so ihre Zweifel. „Das Projekt ist nicht oder noch nicht gelungen", meinte sie. Die Buwog-Ermittlungen hätten neun Jahre gedauert. Da könne man zwar noch einwenden, dass die Anwälte der Beschuldigten gebremst hätten. Aber nun dauere auch der Prozess selbst schon lange: „Zwei Jahre Hauptverfahren sind gewaltig", meinte Zerbes.

Natürlich könne man Geld investieren, um ein Wirtschafsstrafgericht zu schaffen. „Aber solange die WKStA nicht so ausgestattet ist, dass sie ermitteln kann, würde ich die Ressourcen eher in die Ermittlungsbehörde stecken", meinte Zerbes. Und ein Spezialgericht brächte auch eine Gefahr mit sich. Nämlich, dass die Richter zunehmend auf Sachverständige, die die wahren Experten seien, verzichten. Dabei sei es Aufgabe der Sachverständigen, Dinge verständlich aufzuarbeiten. Während Richter prüfen sollten, ob dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wurde.

Anwalt Mathias Preuschl wehrte sich gegen den Vorwurf, dass seine Zunft an langen Verfahren schuld sei. „Der Vorwurf, dass Verteidiger die Beschuldigtenrechte ausnutzen, ist kein Vorwurf. Das ist unser Job!", meinte er. Preuschl gestand ein, dass es finanziell attraktiv sei, Mandanten in Wirtschaftsstrafsachen zu vertreten. Genauso hielte er es aber für richtig, Richter in Wirtschaftsstrafsachen besser zu bezahlen: „Und das wird nur in einem eigenen Gericht gehen."

Die WKStA, so meinte Preuschl, sei „nicht wahnsinnig erfolgreich". Das aber liege vor allem daran, das der Großteil der Ermittlungsarbeit weiterhin bei der Polizei liege. Und manch ältere Polizisten, die lange Delikte gegen Leib und Leben bearbeitet haben, würden sich bei Wirtschafstdelikten schwer tun. Daher müsse man vor Gericht Dinge nachholen, die im Ermittlungsverfahren verabsäumt wurden. „Das führt auch dazu, dass die Richter ein bissschen einen Grant haben auf Staatsanwälte, die mit halbfertigen Anklagen kommen", sagte Preuschl.

Lernen vom Züricher Modell?

Für Wirtschaftsstreitigkeiten im Zivilbereich gibt es mit dem Handelsgericht Wien seit 1850 ein Spezialgericht. Und wie wäre es möglich, im Zivilbereich das Verfahren zu beschleunigen? Die Parteien könnten Vereinbarungen treffen, schlug Maria Wittmann-Tiwald, Präsidentin des Handelsgerichts Wien, vor. Etwa, indem man festlegt, dass ein Urteil nur wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten wird. Dann gäbe es noch das Züricher Modell, bei dem man eine Instanz einspare. Das Oberlandesgericht entscheide als Erster, danach bleibe nur noch der Rechtszug an das Höchstgericht.

Kann man nicht auch als Richter das Verfahren beschleunigen? „Ja, zum Teil, wenn man geblockt verhandelt, aber das kann man nicht immer", meinte Wittmann-Tiwald. „Ich will nicht wegdiskutieren, dass an der Richterpersönlichkeit anzusetzen ist", sagte sie. Aber viel sei auch eine Frage der Struktur und der Rechtsordnung.

Paul Oberhammer, Professor für Zivilverfahrensrecht und Dekan der Jus-Fakultät, warnte davor, die Causa Buwog als Beispiel für lange Wirtschaftsprozesse zu nennen. „Dabei handelt es sich um Politkriminalität", meinte Oberhammer. „Die Frage, ob Grasser Schmiergeld bekommen hat, ist komplizierter nachzuweisen. Aber es ist keine Frage, für die man Wirtschaftsexperte sein muss."

Keine Prüfung im Verborgenen

Oberhammer plädierte dafür, dass Richter öfter zwischen Zivil- und Strafgerichten wechseln sollten. Das könnte die Wirtschaftskompetenz verbessern. Hingegen solle es nicht sein, dass Richter Fragen mit einem fachkundigen Mitarbeiter im Verborgenen beraten. Beim Sachverständigen sei das besser. Er müsse vor Gericht erscheinen und werde von allen Seiten befragt.

Das sei auch nicht sein Vorschlag gewesen, betonte Forsthuber. Er wolle nur juristische Mitarbeiter für Richter, wie es sie etwa auch am Bundesverwaltungsgericht gebe. Sachverständige brauche es weiter. Aber je mehr ein Richter wisse, umso besser könne er Gutachten auch überprüfen.

Die Diskutierenden beim „Rechtspanorama am Juridicum"

„Sie müssen sich vorstellen, dass man da als Richter einer Armada von Anwälten gegenübersteht."

Friedrich Forsthuber, Präsident, Straflandesgericht Wien

„Solange die WKStA nicht so ausgestattet ist, dass sie ermitteln kann, würde ich die Ressourcen eher in die Ermittlungsbehörde stecken."

Ingeborg Zerbes, Prof. für Strafrecht, Uni Wien

„Der Vorwurf, dass Verteidiger die Beschuldigtenrechte ausnutzen, ist kein Vorwurf. Das ist unser Job!"

Mathias Preuschl, Rechtsanwalt

„Ich will nicht wegdiskutieren, dass an der Richterpersönlichkeit anzusetzen ist. Aber es ist auch eine Frage der Struktur."

Maria Wittmann-Tiwald, Präsidentin, Handelsgericht Wien

„Die Frage, ob Grasser Schmiergeld bekommen hat, ist komplizierter nachzuweisen. Aber es ist keine Frage, für die man Wirtschaftsexperte sein muss."

Paul Oberhammer, Dekan und Prof. für Zivilverfahrensrecht, Uni Wien

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA
Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com
philipp.aichinger@diepresse.com
Gastbeiträge müssen nicht der Meinung der „Presse" entsprechen.
Anzeigen: René Gruber
Telefon: 01/51414-263
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
diepresse.com/rechtspanorama

BEZAHLTE ANZEIGE

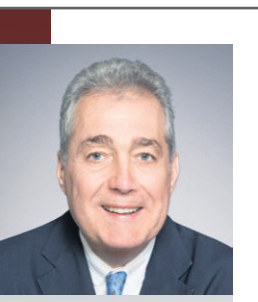
Dr. Eric Heinke

Der digitale Mensch: Ein genetischer und biometrischer Datensatz?

Artikel 9 Datenschutz Grundverordnung untersagt grundsätzlich die Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten eines Menschen, regelt dazu aber auch viele Ausnahmen, u.a. aus Gründen des öffentlichen Interesses, stets unter Wahrung der Grundrechte und des Rechts auf Datenschutz. Nach UNESCO sind genetische Daten Informationen über erbliche Merkmale von Individuen, die durch Nukleinsäure- oder andere wissenschaftliche Analysen gewonnen werden. Biometrische Daten sind etwa DNA, Fingerabdruck, Gangstil, Gesichts-, Handgeometrie, Handlinien-, -venenstruktur, Iris, Körpergeruch, -größe, Lippenbewegung, Nagelbettmuster, Ohrform, Retina, Stimme, Tastaturtippverhalten, Unterschrift und der Zahnabdruck. Längst haben wir uns an deren Erfassung für Reisepässe, bei Zutrittskontrollen, zum Einloggen beim Computer, zur Arbeitszeiterfassung etc. gewöhnt. Die dichter werdende Datenvernetzung erfordert deswegen eine starke Kontrolle. Als einer der ersten EU-Staaten hat Österreich seit 1979 dafür eine eigene Behörde, die heutige Datenschutzbehörde. Höchstgerichte, auch der EuGH, beschäftigen sich mehr und mehr mit Fragen des Datenschutzes. Unsere Rechtsanwaltschaft ist fit für diese Herausforderungen, wie die erfolgreiche Vertretung in vielen, medial Aufsehen erregenden Verfahren, auch EU-weit zeigt: Dabei ist der Rechtsanwalt „befugt, alles, was er nach dem Gesetz für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten" (§ 9 RAO). Denn der Mensch ist nicht bloß ein digitaler Datensatz, sondern ein mit fundamentalen Rechten, auch auf Datenschutz ausgestattetes Individuum!

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE